



Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe September 2010

Geldwerte Behältnisse

8123

Art. 1 Versicherte Gefahren und Schäden / Deckungsumfang

Versichert sind, im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko, Geldwerte, die in abgeschlossenen Behältnissen im Innern der Betriebsräumlichkeiten des in der Basisversicherung deklarierten Betriebes deponiert sind. Als Geldwerte gelten Bargeld, Checks, Wertpapiere, von Dritten unterzeichnete Kreditkartenbelege, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte oder Handelswaren), ungenutzte Münzen, Medaillen, Edelsteine und Perlen.

Art. 2 Versicherte Gefahren

Der oben beschriebene Deckungsbereich erstreckt sich auf Schäden, die durch folgende Gefahren verursacht worden sind:

- Feuer
- Elementar
- Einbruchdiebstahl und Beraubung
- Wasser.

Art. 3 Ausschlüsse

Nicht versichert ist der Verlust von Geldwerten, wenn er verursacht wird:

- Durch Erdbeben.
- Durch den Versicherungsnehmer bzw. Anspruchsberechtigten oder durch Personen, welche mit ihm in Hausgemeinschaft leben oder in seinem Dienst stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den Betriebsräumlichkeiten ermöglicht hat.
- Durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Ausschreitungen bei bzw. als Folge von Demonstrationen, Krawall, Tumult oder Plünderung) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, Terrorakte und Sabotage.

Nicht versichert sind überdies dem Personal bzw. den Arbeitnehmenden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten gehörende Geldwerte.

Art. 4 Berechnung der Entschädigung

Die Entschädigung wird nach den Grundsätzen der Basisversicherung (vgl. Art. 8, 19 und 20 AVB) berechnet.

Art. 5 Selbstbehalte

Die Entschädigung wird pro Ereignis um den in der Basisversicherung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sind durch das gleiche Ereignis mehrere Zusatzrisiken gemäss Zusatzbedingungen vom Schaden betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal erhoben. Das Gleiche gilt, wenn der Selbstbehalt ganz oder teilweise von der Entschädigung aus der Basisversicherung abgezogen wird.

Art. 6 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: www.branchenversicherung.ch

ZB08_8123_03_D